

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 8. August 1912.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Versicherungsgesetzes für Angestellte betreffend; die Angestelltenversicherung betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. August 1912.)

Den Vollzug des Versicherungsgesetzes für Angestellte betreffend.

Zum Vollzug des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 989) wird, soweit erforderlich, mit der durch Staatsministerial-Entschließung vom 2. August 1912 Nr. 952 erteilten Ermächtigung verordnet, was folgt:

§ 1.

Zuständigkeit der Behörden im allgemeinen.

Die in dem Versicherungsgesetz für Angestellte erwähnten behördlichen Einrichtungen sind folgendermaßen wahrzunehmen:

1. die der Landesregierung im Falle des § 166 Absatz 3 des Gesetzes durch das Ministerium des Innern, geeignetenfalls im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen;
2. die der obersten Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 9 Absatz 3 des Gesetzes für die in Betrieben oder im Dienste des Staats Beschäftigten durch das vorgelegte Ministerium;
3. für die Geistlichen, Lehrer und Erzieher sowie im Falle des § 51 Ziffer 4 des Gesetzes durch dasjenige Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Religionsgesellschaften, Schulen oder Anstalten gehören, im Benehmen mit dem Ministerium des Innern; im übrigen durch das Ministerium des Innern;
4. die der höheren Verwaltungsbehörde durch den Bezirksrat;
4. die der unteren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt;
5. die der Ortspolizeibehörde in den Städten mit staatlicher Ortspolizei durch das Bezirksamt, im übrigen durch den Bürgermeister;
6. die der Gemeindebehörde durch den Gemeinde-(Stadt-)rat, im Falle des § 149 Absatz 1 des Gesetzes durch den Bürgermeister.